



Protokollauszug vom

13. Dezember 2010

GGR-Nr. 2009-022

Nutzungsplanung: Änderung von Art. 8 der Bauordnung "Sonnenkollektoren in Kernzonen"; Umsetzung und Abschreibung der Motion betreffend Bewilligung von Solaranlagen

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 13. Dezember 2010 beschlossen:

1. Art. 8 der Bau- und Zonenordnung vom 3. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:
Art. 8 Solaranlagen
Solaranlagen sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. gute Gestaltung
 - b. sorgfältige Einordnung in Dach- und allenfalls Fassadenflächen sowie in die Umgebung.
2. Mit diesem Beschluss wird die am 25. Aug. 2008 überwiesene Motion betreffend Bewilligung von Solaranlagen (2007/112) gleichzeitig erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:
- Dept. Bau, Stadtkanzlei.